



# **Organisationsreglement (OgR)**

**der**

**Bürgergemeinde**

**Niederbipp**

1. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
Rechte.....	3
Befugnisse .....	5
BURGERRAT.....	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
PERSONAL.....	8
DAS SEKRETARIAT .....	9
VERANTWORTLICHKEIT .....	9
<b>VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG.....</b>	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN .....	11
WAHLEN.....	12
PROTOKOLLE.....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>17</b>
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....</b>	<b>17</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>20</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN.....</b>	<b>22</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesezes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

### **Die Stimmberechtigten**

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Niederbipp wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Niederbipp besitzt.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).</p>
Fakultatives Referendum	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Burgerratsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art.16 Bst. d) betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Burgergemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 11 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Beschluss,</li><li>- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,</li><li>- die Referendumsfrist,</li></ul>

- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

**Art. 13** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Burgerat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

Petition

**Art. 14**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

Wahlen

**Art. 15** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend oder wenn das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- d) Einbürgerungen
- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

<sup>2</sup> Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 10'000.00 pro Einzelfall.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit im Einzelfall weniger als Fr. 50'000.00, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Gebundene Ausgaben **Art. 21** <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie  
a) durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,  
b) zur Erfüllung einer gesetzlichen geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist,  
c) sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt,  
d) bei baulichen Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist,  
e) zum Unterhalt und Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen, Anlagen und Geräte erforderlich ist oder  
f) zum Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten dient.

<sup>2</sup> Der Burgerrat beschliesst gebundene Ausgaben.

Abgaben **Art. 22** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

<sup>3</sup> Das Reglement muss  
– den Gegenstand der Abgabe,

- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## **Burgerrat**

Burgerrat	<p><b>Art. 23</b><sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Organisation	<p><b>Art. 24</b><sup>1</sup> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Pflichten werden in einem Funktionendiagramm festgehalten.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 25</b><sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend, bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p> <p><sup>4</sup> Er beschliesst abschliessend über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sämtliche forstwirtschaftlichen Arbeiten und den daraus entstehenden Ausgaben</li><li>- den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Wärmeverbänden und den daraus entstehenden Ausgaben</li></ul>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 26</b><sup>1</sup> Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Burgerratsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnung	<p><b>Art. 27</b> Der Burgerrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Burgerratsmitglieder und Burgerratsausschüsse,</li><li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Burgerrates und der Kommissionen,</li><li>d) Vertretungsbefugnisse des Personals,</li><li>e) die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen</li><li>f) die Anweisungsbefugnis,</li><li>g) die Unterschriftsberechtigung</li></ol>

- h) die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

## Rechnungsprüfungsorgan

- Revisionsstelle **Art. 28** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird von der Versammlung eingesetzt.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 29** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG).
- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

## Ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 30** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- <sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- Aufzählung **Art. 31** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

## Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## Personal

- Personalbestimmungen **Art. 33** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Aufgaben und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.



Privatrechtlich Angestellte

**Art. 34** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 35** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 37** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren der Burgerversammlung**

Einberufung

**Art. 38** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Kontrolle des Stimmrechts	<p><b>Art. 43</b> Der Burgerrat kann zur Prüfung des Stimmrechts die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.</p>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 45</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li></ul>

- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen

**Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 49**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 50**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 51**<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## Wahlen

Amtsdauer	<b>Art. 53</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Dies gilt nicht für die Revisionsstelle.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
Wählbarkeit	<b>Art. 55</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.  <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.  <sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.  <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.  <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Wahlvorschläge	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat publiziert die Anordnung von Wahlen mindestens acht Wochen vor dem Wahltag. Die Wahlvorschläge sind beim Burgerrat bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bekannt zu geben. Hernach liegen die Wahlvorschläge in der Burgerschreiberei zur Einsichtnahme auf.  <sup>2</sup> An der Burgerversammlung können keine weiteren Wahlvorschläge mehr unterbreitet werden, ausser, wenn die Gesamtzahl der gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht.

Wahlverfahren	<p><b>Art. 59</b> Sind an der Burgerversammlung Wahlen durchzuführen, so gilt folgendes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingegangenen Wahlvorschläge nochmals bekannt. Sofern die Gesamtzahl der gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht, können die anwesenden Stimmberechtigten diese Vorschläge ergänzen.</li><li>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nach der Ergänzung nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</li><li>f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul></li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 60</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 61</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 65</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 66</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

### **Protokolle**

Protokoll	<p><b>Art. 67</b> Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ort und Datum der Versammlung,</li><li>– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,</li><li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li><li>– Reihenfolge der Traktanden,</li><li>– Anträge,</li><li>– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li><li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li><li>– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,</li><li>– Zusammenfassung der Beratung und</li><li>– Unterschrift.</li></ul>
Genehmigung	<p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 70** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.  
<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 71** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2004 auf.

Die Versammlung vom 9. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

### Namens der Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident:

Die Sekretärin:

*Peter Born*

*Manuela Freudiger*

## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 8. November 2013 bis 8. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat der Burgergemeinde öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 7. November 2013 bekannt.

Niederbipp, 4. März 2014

Die Sekretärin:

Manuela Freudiger

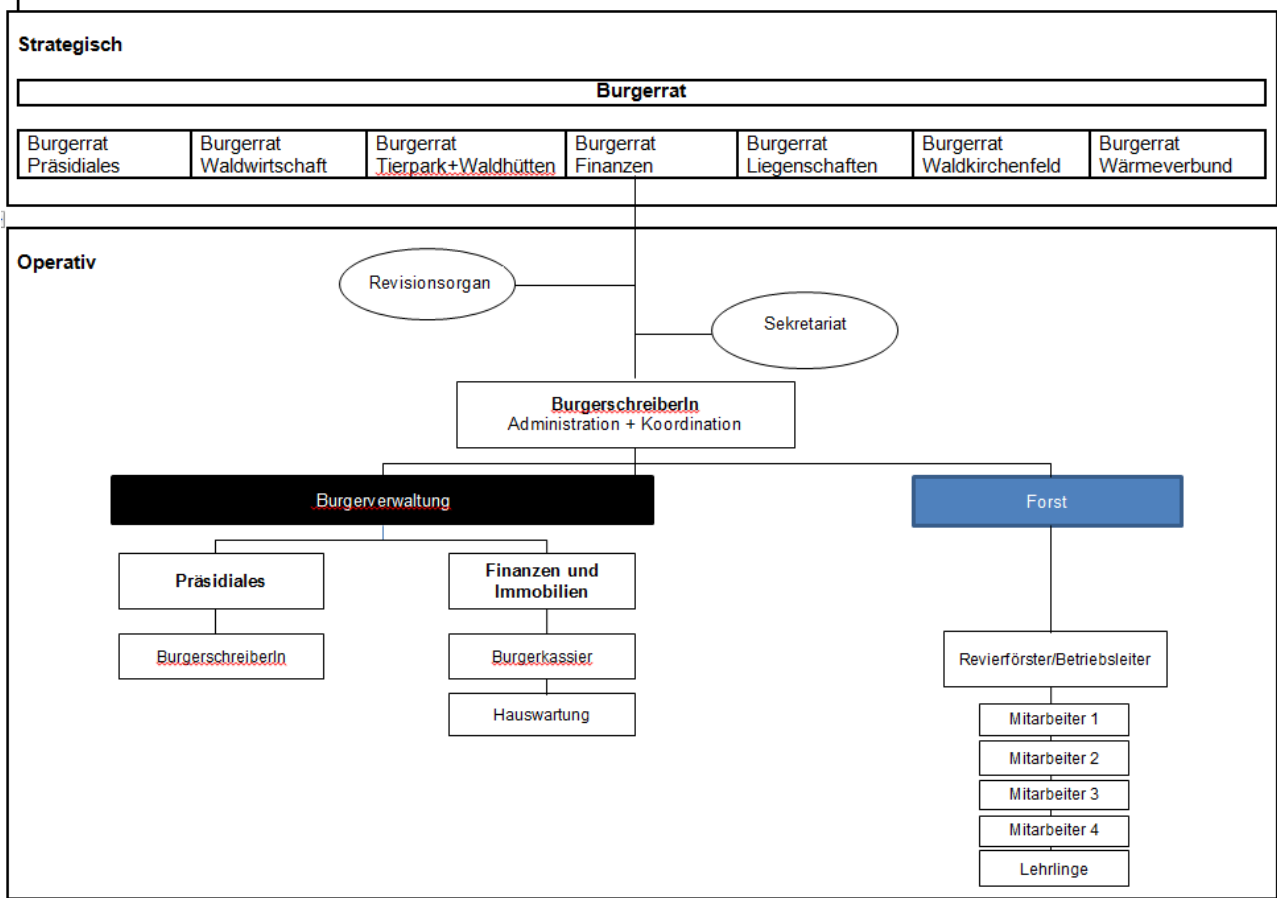


## Anhang I:

### Kieskommission

<b>Ressort:</b>	Präsidial
<b>Mitgliederzahl:</b>	3
<b>Präsident:</b>	Bürgerpräsident
<b>Mitglieder vAw:</b>	Ressortvorsteher Finanzen Ressortvorsteher Waldwirtschaft
<b>Sekretärin:</b>	Burgerschreiberin
<b>Übergeordnete Stelle:</b>	Burgerrat
<b>Aufgaben:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- vorberatende Stelle</li><li>- stellt dem Burgerrat Antrag</li><li>- ist Verhandlungspartner gegenüber der Iff AG</li></ul>
<b>Befugnisse:</b>	Keine
<b>Besonderes:</b>	Externe Beratungsstellen können bei Bedarf beigezogen werden

## Beilage 1: Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### **Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen**

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:  
– Standort A  
– Satteldach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:  
1. Standort B  
2. Eternitbedachung  
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### **Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.